



Orientierungshilfe für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten

Abteilung für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung





1 Layout

1.1 Formatierung

- Als Seitenformat ist DIN A4 zu wählen.
- Empfohlene Schriftart Arial in der Schriftgröße 12 pt.
- Der **Fließtext** ist als **Blocksatz** mit Silbentrennung auszurichten, der **Zeilenabstand** beträgt **1,5 Zeilen**.
- **Quellenangaben** sind als Fußnote in der Fußzeile der jeweiligen Seite anzugeben (Schriftgröße 9, Blocksatz).
- Dem Textteil ist ein **Inhaltsverzeichnis** und (falls erforderlich) ein **Abbildungsverzeichnis** sowie ein **Abkürzungsverzeichnis** voranzustellen.
- Am Ende der Arbeit ist ein Quellenverzeichnis unter Angabe aller im Text verwendeten Quellen anzufügen (Sortierung alphabetisch nach dem Nachnamen der Autorin/des Autors).
 Siehe dazu Anhang B.
- Die **Formatierung der Gliederung** (zB dekadisch 1, 1.1, 1.2 etc) ist der Verfasserin / dem Verfasser freigestellt.

1.2 Deckblätter

Es sind einheitlich die **Deckblätter der WU** zu verwenden:

Masterarbeit:

https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterquide/masterarbeit/ (Rubrik "Formulare")

• Bachelorarbeit:

https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/bachelorquide/bachelorarbeit/

(Rubrik "Formulare")

2 Wissenschaftliches Schreiben

2.1 Zitate

Das Gedankengut anderer Autorinnen und Autoren ist im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten ausdrücklich in Form von Zitaten kenntlich zu machen:

Wörtliches Zitat: der ursprüngliche Wortlaut eines fremden Textes wird übernommen. Wörtliche Zitate sind besonders kenntlich zu machen (zB *Kursivschrift*, "Anführungszeichen"). Jede





inhaltliche/graphische Veränderung des wörtlichen Zitats ist (zB durch Fußnote oder eckige Klammern "[]") anzugeben. Der Quellenangabe ist kein "vgl" voranzustellen.

Sinngemäßes Zitat: gibt einen fremden Gedanken oder Meinung in eigenen Worten wieder. Der Quellenangabe in der Fußzeile ist ein "vgl" voranzustellen.

2.2 Zitierstil

Die **Wahl des Zitierstils** ist der Verfasserin / dem Verfasser grundsätzlich freigestellt. Zu beachten ist jedoch die durchgehende Verwendung eines einheitlichen Zitierstils für die gesamte Arbeit. Die gewählte Zitierweise muss all jene Informationen enthalten, welche die widerspruchsfreie Rückverfolgung des Zitats bis zur Quelle ermöglichen. Siehe dazu **Anhang A**.

Empfohlen wird die Verwendung der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen ("**AZR**") in der aktuellen 7. Auflage.¹

2.3 Weiterführende Informationen

Homepage der WU zum wissenschaftlichen Schreiben:

https://learn.wu.ac.at/student-support/wissenschaft arbeiten

Weiterführende Literatur zum wissenschaftlichen Schreiben:

Karmasin/Ribing, Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten⁸ (2014)

Duden-Ratgeber, Wie schreibt man wissenschaftliche Arbeiten? (2012)

Wytrzens et al, Wissenschaftliches Arbeiten⁴ (2014)

Konrath (Hrsg), SchreibGuideJus³ (2013)

Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ (2014)

Weiterführende Informationen zum Abgabeprozess von Master- bzw Bachelorarbeiten:

https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/masterarbeit/

https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/bachelorguide/bachelorarbeit/

¹ Dax/Hopf, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen⁷ (2012).





Anhang A – Beispieltext (*Titz*, Das Bilanzsteuerrecht in Gegenwart und Zukunft (2013), 149 f):

Die Abwertung auf den niedrigeren Teilwert im Rahmen der Bewertung von Forderungen steht in engem Zusammenhang mit dem Abzinsungserfordernis von Forderungen, weil die Verzinslichkeit einer Forderung deren Teilwert maßgeblich beeinflusst.917 Die Berücksichtigung einer Zinskomponente spielt stets bei langfristigen Forderungen eine Rolle:918 Forderungen, die nicht unmittelbar nach dem Bilanzstichtag fällig sind, haben grundsätzlich nur dann ihren Nennwert, wenn sie bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit marktüblich verzinst werden. 919 Selbst wenn etwa für ein langfristiges Zahlungsziel eine (marktübliche) Verzinsung als Gegenleistung nicht berücksichtigt wurde, so ist dennoch davon auszugehen, dass im Nennwert einer Kaufpreisforderung eine Zinskomponente enthalten ist. Zu denken ist etwa an unverzinsliche Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, für die ein langfristiges Zahlungsziel gewährt wurde, das einer Kaufpreisstundung gleichkommt. Unverzinslichen, langfristigen Forderungen wird mit anderen Worten eine entsprechende Zinskomponente zu unterstellen sein. Es kommt folglich auch nicht darauf an, ob eine Verzinsung der Forderung explizit vereinbart wurde, oder ob sie hingegen versteckt im Nennbetrag enthalten, mit anderen Worten formal unverzinslich ist. 920 Für das Erfordernis der Abzinsung langfristiger Forderungen ist es daher auch unerheblich, ob die Zinslosigkeit ausdrücklich vereinbart

⁹¹⁷ In die Bestimmung des Teilwerts einer Forderung fließen der Rsp zufolge neben der Verzinslichkeit auch deren Fälligkeit und Einbringlichkeit ein. MwN aus der Rsp vgl *Doralt/Mayr*, in *Doralt* (Hrsg) EStG¹⁴ § 6 Rz 202; Jakom/Laudacher, EStG⁵ § 6 Rz 86; dazu auch *Walter*, in *Hirschler* (Hrsg) Bilanzrecht § 207 Rz 18; *Eberhartinger*, in *Bertl et al* (Hrsg) Verlustvorsorgen 189.

⁹¹⁸ Vgl *Fritz-Schmied*, Gewinnermittlung 169; Jakom/*Laudacher*, EStG⁵ § 6 Rz 89.

⁹¹⁹ Vgl mwN *Mayr*, Rückstellungen 266.

⁹²⁰ Vgl *Fritz-Schmied*, Gewinnermittlung 171; *Eberhartinger*, in *Bertl et al* (Hrsg) Verlustvorsorgen 186 f.





wurde.⁹²¹ Im Ergebnis wird daher für unverzinsliche und marktunüblich niedrig verzinste, langfristige Forderungen Warenlieferungen - unternehmens- wie steuerrechtlich - deren Abzinsung vertreten.⁹²²

Anhang B - Beispiel Quellenverzeichnis

BMF, Betriebsveräußerung gegen Raten: Abzinsung auch bei vereinbarter Zinsenlosigkeit, RdW 1989, 211

Doralt (Hrsg), Einkommensteuergesetz Kommentar, 14. Lieferung (2010)

Eberhartinger, Abzinsung von Verlustvorsorgen im Handels- und Steuerrecht, in Bertl/Egger/Gassner/Lang (Hrsg), Verlustvorsorgen im Bilanzsteuerrecht (2000) 183 ff

Eberhartinger/Petutschnig, Forderungsbewertung nach UGB, BWG, und EStG und

Rechtsdurchsetzung, GesRZ 2010, 338 ff

Fritz-Schmied, Die steuerbilanzielle Gewinnermittlung (2005)

Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht (2010)

Jakom, EStG⁵ (2012)

Ludwig, Bilanzierung langfristiger unverzinslicher Forderungen, ecolex 1995, 123 ff

Mayr, Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz (2004)

Quantschnigg/Schuch (Hrsg), Einkommensteuer-Handbuch (1993)

Straube (Hrsg), UGB II/RLG³ (2011)

_

⁹²¹ Vgl *BMF*, RdW 1989, 211; mwN *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch § 6 Rz 129; EStR 2000 Rz 2362.

⁹²² Vgl Quantschnigg/Schuch, ESt-Handbuch § 6 Rz 129; Doralt/Mayr, in Doralt (Hrsg) EStG¹⁴ § 6 Rz 203; Jakom/Laudacher, EStG⁵ § 6 Rz 89; mwN Mayr, Rückstellungen 266; Ludwig, ecolex 2005, 123; Fellinger/Urnik/Urtz, in Straube (Hrsg) UGB II/RLG³ § 207 Rz 17; Eberhartinger/Petutschnig, GesRZ 2010, 340; für kurzfristige Forderungen könne hingegen aus Vereinfachungsgründen eine Abzinsung entfallen, mwN Mayr, Rückstellungen 266; Walter, in Hirschler (Hrsg) Bilanzrecht § 207 Rz 18.